

Berlin, 06.02.2019

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

David Amiri
Umwelt und Energie
David.Amiri@bga.de

UMWELT UND ENERGIE STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN UND ANDERE EFFIZIENZMASSNAHMEN (EDL-G)

- 1 Durchführung eines Energieaudits nach § 8 c I EDL-G**
- 2 Voraussetzungen zum Entfallen eines Energieaudits nach § 8 IV EDL-G**

Der BGA unterstützt grundlegend den genannten Entwurf und die Sicherstellung, dass Energieaudits auf einer aktuellen Grundlage technischen Wissens beruhen. Inhaltlich sehen wir bei zwei Punkten jedoch noch Verbesserungsbedarf.

Im Einzelnen:

1 § 8 c Abs. 1 EDL-G

Bei den neuen Vorgaben hat das betroffene Unternehmen weitreichende Informationen zu kommunizieren, die den laufenden internen Geschäftsbetrieb betreffen.

Dies sehen wir kritisch. Es ist nicht klar, warum so umfangreiche Daten abgefragt und seitens des Unternehmens einzureichen sind. Wenn hier entsprechende Daten abzufragen sind, sollte sich dies auf ein absolut erforderliches Minimum reduzieren. Dies entspricht bereits dem allgemeinen Grundsatz der Datensparsamkeit. Weiterhin entspricht es den Interessen jeden Unternehmens, nur die unabdingbaren Informationen gegenüber dritten Personen zu kommunizieren.

In diesem Zusammenhang stellt sich überdies die Frage, wie die Daten dann bei der zuständigen Behörde vorgehalten werden. Denkbar ist zunächst, daß diese nur behördenintern verfügbar sind. Weiterhin denkbar ist, daß diese in einem Portal o. ä. eingestellt werden, das von jedem beliebigen Dritten einsehbar ist. Hier ist vorab nicht grundlegend auszuschließen, dass auf diese Weise Betriebsinterna an Unbeteiligte Dritte gelangen, was unbedingt zu verhindern ist! Wir sprechen uns daher dafür aus, daß die benannten Informatonen, sofern sie tatsächlich in dieser Masse erforderlich sind, dann jedenfalls nur intern und nicht frei zugänglich auf einem Internetportal o. ä. bei der zuständigen Behörde verfügbar sein sollten.

2 Voraussetzungen zum Entfallen eines Energieaudits nach § 8 IV EDL-G

Die Voraussetzungen, unter denen das besagte Energieaudit entfallen kann, sind insbesondere in § 8 IV EDL-G festgelegt. Demnach kann ein solches entfallen, wenn der jeweilige Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet den Wert von 500.000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet. Wir halten diese Vorgabe für zu restriktiv. Letztlich ist zu erwarten, dass die meisten Unternehmen, die grundlegend unter den Anwendungsbereich des EDL-G fallen, weit höhere Verbrauchszahlen aufweisen. Auf dieser Sachlage ist zu erwarten, dass verhältnismäßig wenige Unternehmen von dem Ausnahmetatbestand profitieren werden. Davon ausgehend sind wir der Ansicht, daß dieser Bereich auf einen Wert von 750.000 Kilowattstunden pro Jahr ausgeweitet werden sollte. Nur so ist eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß dieser Ausnahmetatbestand auch sinnvoll zur Anwendung gelangen kann.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner: David Amiri

BGA
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 5900 99 551
david.amiri@bga.de